

Nøresund Krise

Beitrag von „Max Grün“ vom 19. Mai 2008, 19:31

Weiß nicht ob man das als Beispiel ansetzen kann da es bei dem was ich schreibe um englisches Recht geht: Vielleicht kennt der ein oder andere den Fall "Pink Floyd" Die dürfen "The Wall" nicht mehr komplett aufführen. Roger Waters hat das nach seinem Rückzug von der Gruppe (dessen Motivation freilich nicht mit dem Störtebeckers zu vergleichen ist) gerichtlich durchgesetzt. Rückzug aus der Gruppe wurde demzufolge so ausgelegt, dass er der Gruppe zwar den Namen nicht verbieten kann, er aber durchaus Zugriffsrecht auf die von ihm geleisteten Beiträge hat

Analog zu Freiland: Störte kann nicht verhindern dass es 2 Freiländer gibt, kann aber wohl darauf bestehen dass das was er geschaffen hat auch in seinen Händen verbleibt.

Anderes Beispiel: real geschehen aber nicht juristisch geklärt weil man sich gütlich geeinigt hat: 2 Leute schreiben ein Theaterstück. Es wird geprobt, in Auszügen vorab veröffentlicht aber dann kommt es zu Umständen die eine zeitnahe Vollaufführung verhindern. Einer der Partner zieht sich zurück will nichts mehr mit den Genre zu tun haben. Der andere aber gibt nicht auf Hat der andere deswegen das Recht seinen Ex-Partner zu übergehen? Nein, er muss dessen Beitrag wenn er ihn denn nutzen will tatsächlich auch als Fremdbeitrag behandeln.

Die Beispiele mögen im Kontext nicht 100% passen, aber denke wird klar worauf ich hinauswill Wenn Störte ein Land namens Freiland gründen will das auf dem basiert was er einstmals erschaffen hat, dann darf er das. Mit seinem Rückzug hat er Freilandn NICHT zum Allgemeingut gemacht, das macht er nur wenn er dieses AUSDRÜCKLICH mitteilt